



Amtsblatt der Gemeinde

Eggingen

Gemeinde mit Charme!

53. Jahrgang

Freitag, den 26. Januar 2024

Nummer 4



Bild: Sibylle Männel

Spruch der Woche

„Schreibe nur, wie du reden würdest,
und so wirst du einen guten Brief schreiben.“

Johann Wolfgang von Goethe
deutscher Dichter
1749 - 1832

Impressum

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Eggingen
Tel. (07746) 9202-0, Fax (07746) 9202-50
E-Mail: gemeinde@eggingen.de
www.eggingen.de

Druck:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel. (07154) 8222-0
Anzeigen: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 11.00 Uhr
Bezugsgebühr Jahresabo print 34,90 €, digital 23,27 €

Notrufnummern

| | |
|--|-----------------|
| Polizeiposten Wutöschingen (während der Dienstzeit) | 9285 0 |
| Polizeirevier Waldshut (rund um die Uhr) | 07751 8316 531 |
| Notfälle/Notrufnummer (ohne Vorwahl, rund um die Uhr beim Polizeipräsidium Freiburg) | 110 |
| Rettungsdienst und Feuerwehr | 112 |
| Krankentransport | 07751 19222 |
| Hausärztlicher Bereitschaftsdienst | 116 117 |
| DRK-Hausnotruf | 07751 873555 |
| Gift-Notruf (rund um die Uhr) | 0761 19240 |
| Zahnärztliche Bereitschaft | 0761 120 120 00 |
| Tierärztliche Bereitschaft Die tierärztliche Bereitschaft ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren. | |
| Tierheim Steinatal | 07741 684033 |
| Badenova Störungsnummer | 0800 2767767 |
| Wasser Störungsnummer | 0173 9438052 |

Dienstbereitschaft der Apotheken

Samstag, 27. Januar 2024

Kur-Apotheke Höchenschwand
Höchenschwand, Bürgermeister-Huber-Str. 6
Tel.: 07672 - 8 90

Sonntag, 28. Januar 2024

Rheintal-Apotheke Kadelburg
Küssaberg (Kadelburg), Hauptstr. 21
Tel.: 07741 - 33 22

Apotheken-Notdienst

Internet: www.lak-bw.notdienst-portal.de
Festnetz: 0800 0022833
Handy: 22833

Krankenhaus/Pflegedienste/ Sozialeinrichtungen

| | |
|--|--|
| Seniorenzentrum „Sonnengarten“ Wutöschingen, Hauptstraße 22 | 07746 927880 |
| Pflegeeinrichtung „In den Brunnenwiesen“ Stühlingen, Hallauer Straße 11 | 07744 929860 |
| Pflegestützpunkt Waldshut | 07751 864255 |
| Caritas Hochrhein e.V. Soziale Beratung Gemeindepsychiatrie Sozialstation Oberes Wutachtal | 07751 80110 07703/938041 07741/6869443 07703/937011 |
| Sozialstation Oberes Wutachtal Pflegedienst Dorfhelferin, Familienpflege Hausnotruf | 07703 937011 07741/966053 o. 0173/4122399 07751 801121 |
| Ambulanter Pflegedienst Hampel | 07743 5621 |
| Nachbarschaftshilfe Attraktives Dorfleben | 07744 3379783 |
| Barrierefreies Wohnen | 07751 873535 |
| Diakonisches Werk Hochrhein | 07751 8304 0 |
| Hospizdienst Hochrhein e.V. | 07751 802333 |
| Telefonseelsorge Lörrach-Waldshut | 0800 1110111 |
| Weißer Ring - Kriminalitätsoffer | 0151 55164732 |
| Frauen-Kinderschutzhaus Waldshut | 07751 3553 |
| Schwangerschaftsberatungsstelle donum vitae, Waldshut | 07751 898237 |
| Lebenshilfe Südschwarzwald e.V. -Familienunterstützender Dienst Telefon: E-Mail: | 07761 9987731 pa.wt@lebenshilfe-ssw.de |
| -Interdisziplinäres Beratungs- und Frühförderzentrum Telefon: E-Mail: Weitere Infos: | 07741 / 9699500 s.kaiser@lebenshilfe-ssw.de www.lebenshilfe-ssw.de |
| Verbraucherzentrale Infotelefon | 0711 669110 |

Aus dem Gemeinderat

Haushaltssatzung der Gemeinde Eggingen für das Haushaltsjahr 2024 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung

In der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung vom 13.12.2023 hat der Gemeinderat beschlossen,

- Frau Miseong Han aus Wutöschingen-Schwerzen zum 01.01.2024 als Hilfskraft in Vollzeit sowie
- Frau Sabrina Gläser aus Waldshut-Tiengen als Erzieherin in Vollzeit zum 01.04.2024 im Kindergarten „Regenbogen“ einzustellen.

Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2024

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 13.12.2023 wurde der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2024 vom Gemeinderat ausführlich vorberaten und diskutiert. Die im Rahmen der Vorberatung vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen sowie die in der Zwischenzeit aufgekommenen Neuerungen wurden von der Verwaltung überarbeitet und in den Haushaltsplan aufgenommen. Rechnungsamtsleiterin Renate Baumgartner stellte dem Gemeinderat den überarbeiteten Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 vor.

Weiter stellte sie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 vor und gab einen Ausblick auf die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Jahre 2025 bis 2027. Sie zeigte die Entwicklung der liquiden Mittel auf und ging noch kurz auf den Schuldenstand zu Beginn und zum Ende des Jahres 2024 ein. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 stellt sich wie folgt dar:

Haushaltssatzung der Gemeinde Eggingen für das Haushaltsjahr 2024

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| 1. | im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen | EUR |
|------------|---|-----------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 4.569.360 |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 5.050.377 |
| 1.3 | Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | - 481.017 |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | - 481.017 |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 4.393.240 |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 4.458.517 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | - 65.277 |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 210.000 |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 514.700 |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | - 304.700 |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | - 369.977 |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 28.828 |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | - 28.828 |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | - 398.805 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **2.130.000 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000 EUR.**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **300 v. H.** der Steuermessbeträge;
- für die Gewerbesteuer auf **340 v. H.** der Steuermessbeträge.

In seiner Schlussbetrachtung zum Haushalt sagte Bürgermeister Gantert, in den nächsten Jahren gelte es mehr denn je Augenmaß walten zu lassen und sich auf die Pflichtaufgaben einer Kommune zu konzentrieren. Es sei notwendig, große Investitionen in der Wasserversorgung zu tätigen, um die Trinkwasserversorgung der Gemeinde für die kommenden Jahre zu sichern. Viel Spielraum für die Durchführung von freiwilligen Aufgaben bleibe nicht. Die Zeiten seien zwar nicht mehr ganz so rosig wie in den vergangenen Jahren, aber man müsse dennoch zufrieden sein.

Im Anschluss wurde vom Gemeinderat einstimmig auf Grund von § 79 GemO die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024 beschlossen.

Wasserversorgung; Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für den Austausch der UV-Anlage im Hochbehälter „Ehrenberg“

In der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2021 wurde von Herrn M. Eng. Patrick Mülhaupt vom Büro Tillig-Ingenieure aus Dogern das Strukturgutachten für unsere Wasserversorgung vorgestellt. In diesem Gutachten wird eine Einschätzung zum Stand unserer derzeitigen Trinkwasserversorgung vorgenommen und zur Verbesserung dieser zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Strukturverbesserung aufgezeigt. Eine dieser zwingend erforderlichen Maßnahmen ist u. a. der Austausch der vorhandenen UV-Anlage im Hochbehälter (HB) „Ehrenberg“. Die Kostenberechnung belief sich auf brutto 43.435,00 €. Die Kosten für die zu vergebenden Arbeiten sind im HH-Plan 2024 veranschlagt. Herr Mülhaupt stellte zunächst die Planungen vor. Die Arbeiten gliedern sich in zwei räumlich voneinander getrennte Bauwerke:

• HB Ehrenberg:

Im HB „Ehrenberg“ wird die vorhandene UV-Anlage ausgetauscht. Aufgrund der Bauform der geplanten Anlage sind Anpassungen an der Rohrleitungsführung erforderlich. Die Arbeiten für die Demontage der bestehenden UV-Anlage und der Rohrleitung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

• PW Heidelberg:

Beim Pumpwerk (PW) „Heidelberg“ wird vor der bestehenden UV-Anlage eine Trübungsmessung eingebaut. Die Arbeiten für die Demontage von Rohrleitungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben; zur Abgabe eines Angebotes wurden 2 Fachfirmen aufgefordert. Zur Submission lag 1 Angebot vor; das Angebot der Fa. Eliquo Stulz GmbH aus Grafenhausen mit einer Angebotssumme von brutto 53.852,61 €. Im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten Prüfung des Angebots durch das Büro Tillig-Ingenieure ergaben sich keine Veränderungen, so dass die Vergabesumme sich ebenfalls auf brutto 53.852,61 € beläuft. Herr Mülhaupt ging darauf ein, dass die Vergabesumme ca. 24 % über der Kostenberechnung liegt. Einsparungen wären seiner Meinung nach noch bei der Ausführung der Trübungsmessung möglich, wenn in Abstimmung mit den Bauhofmitarbeitern ein anderes, kostengünstigeres Fabrikat gewählt werden würde. Dass nur ein Angebot abgegeben wurde, führte er auf den momentanen Markt zurück. Auch bei größeren Maßnahmen würden derzeit nur wenige Angebote abgegeben werden.

Hinsichtlich der Trübungsmessungen wurden von den Gemeinderäten noch einige Fragen an Herrn Mülhaupt gestellt und über diesen Punkt im Gremium diskutiert.

Anschließend wurde vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Auftrag für den Austausch der UV-Anlage im Hochbehälter „Ehrenberg“ an die Fa. Eliquo Stulz GmbH aus Grafenhausen zum Angebotspreis von brutto 53.852,61 € zu vergeben. Im Zuge der Ausführung soll in Abstimmung mit den Bauhofmitarbeitern geklärt werden, ob ein kostengünstigeres Fabrikat für die Trübungsmessung ausgewählt werden kann.

Zustimmung zur Wahl und Bestellung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter gem. § 9, Abs. 5 der Feuerwehrsatzung (FwSAbt)

Bei der letzten Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eggingen am Donnerstag, 28.12.2023, wählten die aktiven Feuerwehrangehörigen in geheimer Wahl den bisherigen Stellvertreter-Kommandanten, Herrn Markus Bächle zum 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr. Der bisherige 1. Kommandant, Herr Martin Büche gab sein Amt

nach 14 Jahren Tätigkeit ab. In der gleichen Versammlung wurde von den aktiven Feuerwehrangehörigen ebenfalls in geheimer Wahl der bisherige Beisitzer Herr Tobias Scherer zum neuen Stellvertreter-Kommandanten gewählt.

Gem. § 9 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung (FwSAbt) vom 16.03.2021 ist der neue Kommandant sowie dessen Stellvertreter nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister zu bestellen.

Der Gemeinderat stimmte der Wahl des neu gewählten Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter gem. § 9 Abs. 5 FwSAbt. einstimmig zu und beauftragte ebenfalls einstimmig Bürgermeister Gantert damit, Herrn Markus Bächle zum neuen Kommandanten sowie Herrn Tobias Scherer zum Stellvertreter-Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eggingen zu bestellen.

Bürgermeister Gantert handigte die Bestellungsurkunden an Herrn Bächle und Herrn Scherer aus, gratulierte ihnen zur Wahl und bedankte sich für deren Bereitschaft, ein solch wichtiges Amt zu übernehmen. Weiter sagte er, dass er sich auf eine gute Zusammenarbeit in den nächsten Jahren freue.

Beim bisherigen Kommandanten Martin Büche bedankte er sich für die hervorragend geleistete 14-jährige Tätigkeit und für die stets gute Zusammenarbeit. Die Gemeinderäte schlossen sich dem Dank an und applaudierten den neu Gewählten und dem bisherigen Kommandanten.

Herr Bächle und Herr Scherer bedankten sich wiederum beim Gemeinderat und bei Bürgermeister Gantert für das entgegengebrachte Vertrauen und sagten, sie freuen sich auf die zukünftigen Aufgaben und auf eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Friedhof

a) Beratung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) und Gebührenkalkulation

b) Beratung der Beschriftungsvorschläge für die Urnenwand und die Bestattung unter Bäumen

a) Die Einführung der neuen Bestattungsformen „Urnenwand“, „Bestattung unter Bäumen“ und „anonymes Grabfeld“ machen es notwendig, die aktuelle Friedhofsatzung, welche am 01.01.2010 in Kraft trat, zu überarbeiten. Hierbei ist es erforderlich, die Gebühren zu kalkulieren. Von der Verwaltung wurde die Friedhofsordnung überarbeitet und die Firma Allevo-Kommunalberatung damit beauftragt, die Friedhofsgebühren zu kalkulieren.

Hauptamtsleiterin Susanne Kaemmer erläuterte zunächst die überarbeitete Friedhofsordnung und ging auf die neu aufgenommenen Passagen und auf die Änderungen zur bisherigen Friedhofsordnung ein. Im Anschluss ging Rechnungsamtsleiterin Renate Baumgartner auf die Gebührenkalkulation ein: Die Gebühren werden sich nach der vorliegenden Kalkulation massiv erhöhen. Das liegt zum einen daran, dass die Friedhofsgebühren seit 2010 nicht mehr angehoben wurden, aber auch daran, dass die Gebühren zum ersten Mal überhaupt kalkuliert worden sind. Die Gebührenkalkulation wurde dem Gemeinderat bereits in der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung vom 13.12.2023 bekanntgegeben und schon damals wurde im Gremium eingehend über die künftigen Gebühren beraten und diskutiert. Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, einen Kostendeckungsgrad der Friedhofsgebühren von 60 % anzunehmen. Ein Gemeinderat äußerte sich kritisch zur vorliegenden Gebührenkalkulation und sagte, er tue sich schwer damit, diese Gebührenerhöhungen mitzutragen. Bürgermeister Gantert gab ihm insofern recht, dass es sich um eine große

Kostensteigerung handelt, aber genau aus diesem Grund habe die Verwaltung nur einen Kostendeckungsgrad von 60 % vorgeschlagen. 40 % der Kosten müssten hiernach immer noch von der Allgemeinheit getragen werden. Auch dürfe nicht vergessen werden, dass die Friedhofsgebühren bisher noch nie kalkuliert worden sind und daher wohl seit Jahren eine Kosten-Unterdeckung vorliege. Mehrere Gemeinderäte sprachen sich für den Vorschlag der Verwaltung aus. Aus diesen Reihen würde auch darauf hingewiesen, dass es kaum eine Kommune im Landkreis gebe, die bei den Bestattungsgebühren unter einer Kostendeckung von 60 % liege und dass auch zu bedenken sei, dass künftig die Gebühr für das Abräumen eines Grabes schon in der Grabgebühr miteingerechnet sei und daher die Gebührenerhöhung nicht so massiv ausfällt.

Nachdem alle Argumente vorgebracht worden sind, wurde folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat nimmt mit 7 zu 1 Stimmen die ihm vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 - 2028 zur Kenntnis und beschließt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensatz mit einem Kostendeckungsgrad von 60 %.
 - Einstimmig beschließt der Gemeinderat die ihm vorliegende und vorgestellte Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) zum 01.02.2024.
- b) Von der Verwaltung wurden für die Beschriftung der Grababdeckplatten für „Bestattungen unter Bäumen“ und für die „Urnenwand“ beim Steinmetz und Steinbildhauereibetrieb bartl-buchmeyer GbR in Wutöschingen-Schwerzen Gestaltungsvorschläge eingeholt. Sowohl die Beschriftungsvorschläge, wie auch die vorgeschlagenen Ornamente stießen beim Gemeinderat auf positive Resonanz. Änderungen oder Ergänzungen wurden nicht gewünscht. Einstimmig wurden den Gestaltungsvorschlägen für die Grababdeckungsplatten zugestimmt. Die Arbeiten sollen von der Firma bartl-buchmeyer GbR in Wutöschingen-Schwerzen ausgeführt werden.

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung „Strom“ für den Lieferzeitraum 01.01.2025 - 31.12.2027

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren. Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die letzte Teilnahme an einer Bündelausschreibung fand am 15.12.2020 statt. Damals beschloss der Gemeinderat 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote und eine Beschaffung nach dem sog. Händlermodell auszuschreiben.

Nach Erläuterung der Thematik durch den Vorsitzenden wurden jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 6.12.2023 nebst Anlagen zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Eggingen ab 01.01.2025 bis 31.12.2027 im Rahmen des Konzepts zu Ziffer 1 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung nach Ziffer 1 und Ziffer 2, namens und im Auftrag der Gemeinde Eggingen vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat mit Erteilung einer Untervollmacht dazu ermächtigt, einen Dritten mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.
4. Die Gemeinde Eggingen verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote
 - Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
5. b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen des Auftraggebers erfolgen.

Verschiedenes Bekanntgaben Anträge/Anfragen

Verschiedenes

Bürgermeister Gantert wies auf die am Donnerstag, 25.01.2024 um 19.00 Uhr in der Gemeindehalle stattfindende Einwohnerversammlung hin. Er bat die Gemeinderäte um Teilnahme.

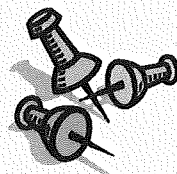
Bekanntgaben:

Die nächste Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich am Mittwoch, 14.02.2024 (Aschermittwoch) um 19.00 Uhr statt.

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

Der scheidende Feuerwehrkommandant Martin Büche nutzte die Gelegenheit, sich beim Gemeinderat und bei Bürgermeister Gantert für die 14 Jahre lange, gute und angenehme Zusammenarbeit zu bedanken. Er wünschte seinen Nachfolgern viel Erfolg im Amt und eine stets glückliche Hand.

Im Anschluss wurde die Gemeinderatsitzung in einem nichtöffentlichen Teil weitergeführt.



Amtliche Bekanntmachungen

Stadt/Gemeinde

Gemeinde Eggingen

Landkreis

Landkreis Waldshut

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Eggingen sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt Eggingen, Bürgerstraße 7, 79805 Eggingen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

- 2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

- 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Eggingen, Bürgerstraße 7, 79805 Eggingen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Eggingen, Bürgerstraße 7, 79805 Eggingen**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der

Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Eggingen, Bürgerstraße 7, 79805 Eggingen eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Eggingen, Bürgerstraße 7, 79805 Eggingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum

Eggingen, 26.01.2024

Bürgermeisteramt



Karlheinz Gantert, Bürgermeister





Gemeinde Eggingen

-Landkreis Waldshut-

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.01.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eggingen. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Betreten des Friedhofs nicht gestattet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen,

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге

Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre. Bei Aschen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Wahlgräber,
3. Urnenwahlgräber,
4. Urnenwand-Reihengräber,
5. Urnenwand-Wahlgräber,
6. Baum-Urnenwahlgräber,
7. anonyme Urnengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber),
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Bis zum Ablauf des 10. Jahres nach der Bestattung eines Verstorbenen kann noch eine Urne beigesetzt werden. Die Zweitbelegung ist nur für den Personenkreis gemäß § 12 Abs. 7 Nr. 1 - 7 zulässig, es wird eine zusätzliche Grabnutzungsgebühr erhoben. Die Ruhezeit der Urne endet in einem solchen Falle mit dem Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen und Aschenreste an geeigneter Stelle der Erde übergeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Urnenwahlgräber 15 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber sind doppelstellige Wahlgräber ohne Vertiefungsmöglichkeit für maximal 2 Verstorbene. In bestehenden Doppelwahlgräbern kann zusätzlich zu den beiden Grabplätzen innerhalb von 5 Jahren nach der Zweitbelegung noch eine Urne beigesetzt werden. Die Drittbelegung ist nur für den Personenkreis gemäß § 12 Abs. 7 Nr. 1 - 7 zulässig, es wird eine zusätzliche Grabnutzungsgebühr erhoben.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Das Nutzungsrecht fällt nach Ablauf der letzten Ruhezeit auf die Gemeinde zurück.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigter zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Nischen oder unter Bäumen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann eine Urne beigesetzt werden.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**§ 14 Auswahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmaiplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Die Grabstätten sind mit Grabmalen zu versehen bzw. die Grababdeckplatten (Verschlussplatten) der Urnenwand- und die Baum-Urnengräber sind zu beschriften.

§ 16 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Außer auf reinen Urnengräbern sind liegende Grababdeckungen nur auf einer Teilfläche des Grabfeldes zulässig. Die Bepflanzung der restlichen Teilflächen mit Blumen und Sträuchern soll möglichst groß sein.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Bei den Urnenwahlgräbern gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 müssen die Urnen biologisch abbaubar sein und aus umweltfreundlichem Material bestehen. Umbettungen sind daher nicht möglich.

§ 16 a Gestaltungsvorschriften für anonyme Bestattungen

- (1) Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein und aus umweltfreundlichem Material bestehen. Umbettungen sind daher nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (3) Anonyme Bestattungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen oder sonstigen Personen und ohne Hinweis auf Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (4) Die Beisetzung wird von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Auskunft, an welcher Stelle im Grabfeld die betreffende Urne beigesetzt wurde.
- (6) Die Pflege der anonymen Gräber obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Auf dem Grabfeld darf kein Grabschmuck, Blumengebinde etc. abgelegt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, diese zu entfernen.

§ 16 b Gestaltungsvorschriften für Urnenwand- und Baumgräber

- (1) Die Grababdeckplatte (Verschlussplatte) wird von der Gemeinde gestellt.
- (2) Die Beschriftung der Grababdeckplatte (Verschlussplatte) wird durch einen von der Gemeinde vorgegebenen Gewerbetreibenden auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen. Die Vorgaben hierfür legt der Gemeinderat gesondert fest. Die Gemeinde hat ein Muster für die Gestaltungsmöglichkeiten zur Ansicht vorliegen.
- (3) Grabschmuck, wie Blumengebinde, Kerzen u. ä. dürfen nicht abgelegt werden. Für einen kurzen Zeitraum anlässlich der Bestattung, dürfen Blumengebinde abgelegt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, abgelegte Gegenstände zu entfernen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand-sicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bei Reihengräbern: 14 cm

bei Wahlgräbern: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen

(z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Grababräumung (bei Gräbern mit Vergabe des Grabnutzungsrechtes vor 01.01.2024): Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Grababräumung (bei Gräbern mit Vergabe des Grabnutzungsrechtes ab 01.01.2024): Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen ausschließlich von der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingebeet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung des Aufbahrungsraums

(1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Der Raum darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an den Gräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 08.12.2009 und die Bestattungsgebührensatzung vom 08.12.2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eggingen, den 18.01.2024

K. Gantert



Karlheinz Gantert
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Eggingen Gebührenverzeichnis

| 1. | Verwaltungsgebühren | |
|-------|--|------------|
| 1.1 | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 36,00 € |
| 1.2 | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 73,00 € |
| 2. | Gebühren für Grabnutzungsrechte | |
| 2.1 | Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 2.1.1 | für Personen unter 10 Jahren | 700,00 € |
| 2.1.2 | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.750,00 € |
| 2.1.3 | für die Beisetzung im anonymen Grabfeld | 1.010,00 € |
| 2.1.4 | für ein Urnenreihengrab an der Urnenwand (1 Urne) | 1.290,00 € |
| 2.1.5 | Zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihengrab, | 840,00 € |
| | wenn die Gesamtlichezeit von 25 Jahren nicht überschritten wird. | |
| 2.2. | Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |

| | | |
|-------------|---|------------|
| 2.2.1 | für ein Doppelwahlgrab einfachtief | 2.720,00 € |
| 2.2.2 | für ein Urnenwahlgrab (2 Urnen) | 1.230,00 € |
| 2.2.3 | für die Bestattung unter Bäumen (2 Urnen) | 1.680,00 € |
| 2.2.4 | für ein Urnenwahlgrab an der Urnenwand (2 Urnen) | 1.630,00 € |
| 2.2.5 | Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird für jedes volle Jahr bei Gebührensiffer 2.2.11/25 bzw. bei Gebührensiffer 2.2.2 - 2.2.4/15 der entsprechenden Gebühr erhoben. | |
| 2.2.6 | Zusätzliche Urnenbeisetzungen in Wahlgräber (Drittbelegung) | 880,00 € |
| 2.3. | Ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 2.1 und 2.2 von je | 50% |
| 3. | Gebühren für die Bestattung | |
| | Für die Bestattung werden als Gebühr erhoben: | |
| 3.1. | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.200,00 € |
| 3.2. | für Personen unter 10 Jahren | 1.060,00 € |
| 3.3. | für Umenbestattungen in einem Erdgrab | 370,00 € |
| 3.4 | für Umenbestattungen unter Bäumen | 240,00 € |
| 3.5 | für Umenbestattungen im anonymen Grabfeld | 240,00 € |
| 3.6. | für Umenbestattungen in der Urnenwand | 240,00 € |
| 4. | Sonstige Gebühren | |
| 4.1 | für die Benutzung der Trauerhalle | 100,00 € |
| 4.2 | für die Benutzung des Aufbahrungsraums pro angefallenen Tag | |
| 4.3 | Je Sargträger, die auf Wunsch von der Gemeinde gestellt werden | 25,00 € |
| 4.4 | Die Beschriftung der Grababdeckplatten für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber in der Urnenwand und für Baum-Urnenwahlgräber wird nach anfallendem Aufwand abgerechnet. | |
| 5. | Grababräumung (bei Gräbern mit Vergabe des Grabnutzungsrechtes vor 01.02.2024) | |
| | Bei Gräbern mit Erwerb eines Grabnutzungsrechtes ab 01.02.2024 ist die Grababräumung in der Grabnutzungsgebühr enthalten. | |
| | Die Gebühr für ein von der Gemeinde abgeräumtes Grab beträgt: | |
| 5.1 | für ein Reihengrab | 280,00 € |
| 5.2 | für ein Doppelwahlgrab | 330,00 € |
| 5.2 | für ein Urnengrab | 140,00 € |

Straßensperrung „Wunderklingerstraße“ nach Hallau

Die Forstabteilung der Gemeinde Hallau/CH teilt mit, dass die Straße Eggingen - Hallau (Wunderklingerstraße) wegen Holzarbeiten von der Abzweigung Richtung „Weiherdamm“ bis zum Waldrand Richtung Hallau in der Zeit **von Montag, 19.02. bis Freitag, 23.02.2024 voll gesperrt wird.** Die Gemeinde Hallau bittet die Benutzer der „Wunderklingerstraße“ (insbesondere die Grenzgänger) um Kenntnis, Beachtung und um Verständnis.

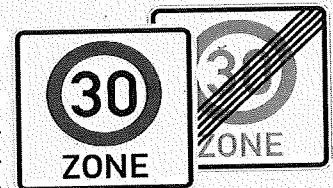
Unterstützung unserer örtlich ansässigen Unternehmen und Betriebe

Unterstützen Sie unsere örtlich ansässigen Unternehmen durch Ihren Einkauf, Ihren Besuch und Ihre Aufträge. Durch Ihre Einkäufe, durch Ihre Besuche und durch Ihre Aufträge bestimmen **Sie, jede(r) Einzelne von Ihnen**, ob wir in naher Zukunft weiterhin eine intakte, funktionierende, wohnortnahe, „fußläufige“ (Nah-)Versorgung mit Lebensmitteln und grundlegenden Dienstleistungen in unserer Gemeinde haben werden. Helfen Sie mit, in unserer Gemeinde eine zukunftsfähige Nahversorgung zu erhalten und zu bewahren. Erst wenn es die eine oder andere Einrichtung in unserer Gemeinde nicht mehr gibt, merkt man, was man an bzw. mit ihr verloren hat; aber dann ist es eh schon zu spät! Lassen wir es nicht soweit kommen!

Ihr Bürgermeister
Karlheinz Gantert

Einführung der „Zone-30-Regelung“ in Wohngebieten

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 26.07.2022 die Einführung der generellen „Zone-30-Regelung“ in den



Wohngebieten beschlossen; Mitte September 2023 haben wir von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landratsamts Waldshut die dafür notwendige verkehrsrechtliche Anordnung auf Umsetzung der Maßnahme erhalten. Unsere Bauhof-Mitarbeiter haben bereits im Bereich von Untereggingen die „Zone-30-Schilder“ montiert, d.h. in Untereggingen **gilt ab sofort die „Rechts-vor-Links-Regelung“; auch in der „Stühlinger- und der Waldshuter-Straße“!** In Obereggingen werden in den nächsten Wochen an den vom Straßenverkehrsamt angeordneten Straßeneinmündungen die Pfosten aufgestellt und die „Zone-30-Schilder“ (siehe Abbildung oben) montiert. Wir werden, wie bereits letzte Woche erstmals, regelmäßig die Bevölkerung auf die zukünftige, neue „Zone-30“-Regelung in den Wohngebieten und auf die damit verbundenen, verkehrsrechtlichen Neuerungen hinweisen; die **„Zone-30“-Regelung gilt**

- nur in Wohngebiets-Straßen (nicht im Gewerbegebiet)
- nicht in Straßen des überörtlichen Verkehrs (Landes- oder Kreisstraße, d.h. in der „Bahnhof“- , „Bonndorfer“- oder „Mettinger Straße“ gilt Zone-30 nicht)

Ganz wichtig: in Gebieten, in denen „Zone-30“ angeordnet ist, gilt die „Rechts-vor-Links“-Regelung! Auch wenn die Maßnahme baulich noch nicht vollständig umgesetzt ist, möchten wir regelmäßig und rechtzeitig auf die zukünftige Neuerung hinweisen und um Beachtung bitten!

Ihre Gemeindeverwaltung



Gemeinde Eggingen

Für unsere Grundschule suchen wir zum **01.04.2024** oder nach Vereinbarung eine

Schulsekretärin (m/w/d)
(Arbeitsumfang 8 Std./Woche)

Betreuungskraft für Schüler (m/w/d)
im Rahmen der verlässlichen Grundschule
(Mo. - Fr. von 7.00 - 8.30 Uhr und 12.00 - 13.00 Uhr).

Hierfür wünschen wir uns engagierte, zuverlässige und aufgeschlossene Personen, die Freude im Umgang mit Schulkindern im Grundschulalter haben.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bis spätestens **23. Februar 2024** mit den üblichen Unterlagen bei der Gemeinde Eggingen, Bürgerstraße 7, 79805 Eggingen.

Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Hauptamtsleiterin Frau Susanne Kaemmer (Tel.: 07746/9202-12, E-Mail s.kaemmer@eggingen.de) gerne zur Verfügung.



Gemeinde Eggingen

Die Gemeinde Eggingen bietet für den Zeitraum 01.09.2024 bis 31.08.2025 eine Stelle für das

Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)

im Bereich Grundschule an. Die Stelle ist geeignet für Schulabgänger; Volljährigkeit ist von Vorteil.

Das FSJ bietet jungen Menschen zwischen 16 und 27 Jahren die Chance, etwas für sich und andere Menschen zu tun. Während des FSJ erhalten die Freiwilligen ein Taschengeld und eine beitragsfreie Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Außerdem besteht für die Eltern Anspruch auf Kindergeld.

Es besteht auch die Möglichkeit nach erfolgreich abgeschlossener 11. Klasse (Allgemeinbildendes Gymnasium) oder 12. Klasse (Berufliches Gymnasium) durch das FSJ die Fachhochschulreife zu erlangen.

Das FSJ wird bei der Gemeinde Eggingen in Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt durchgeführt.

Wenn Ihnen der Umgang mit Kindern viel Freude macht, freuen wir uns über Ihre Bewerbung bis zum **30.04.2024**. Bitte richten Sie diese an die **Gemeindeverwaltung Eggingen, Bürgerstraße 7, 79805 Eggingen**.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Hauptamtsleiterin Frau Susanne Kaemmer, Tel: 07746/9202-12, E-Mail: s.kaemmer@eggingen.de zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner in der Einrichtung:

Grundschule

Rektorin Frau Malcha, Tel: 07746/9202-40

Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Uwe Deckert, bietet jeweils am **Mittwoch und Donnerstag von 10:00 - 17:00 Uhr** kostenfreie Rentenberatung inklusive Kontenklärung und Rentenabtragsstellung, auch für Grenzgänger, in Wutöschingen an.

Telefonische Voranmeldung unter 0171 / 5398911.

Falls der Anruf nicht entgegengenommen werden kann, erfolgt ein Rückruf.

Sprechzeiten im Rathaus während der Fasnachtszeit

Schmutziger Donnerstag, 08.02.2023

ab. ca. 08:30 Uhr Rathausschließung durch die Narren

Freitag, 09.02.2023

ganztags geschlossen

Rosenmontag, 12.02.2023

ganztags geschlossen

Fasnachtsdienstag, 13.02.2023

ganztags geschlossen

Ab Aschermittwoch, 14.02.2023

sind wir wieder zu den üblichen Sprechzeiten erreichbar

In Notfällen rufen Sie bitte folgende Telefonnummer an:
0173 3219014

Ihre Gemeindeverwaltung Eggingen

Gesamtschweizerische Sirentest

Der gesamtschweizerische Sirentest findet dieses Jahr am

Mittwoch, den 7. Februar 2024

statt.

Für die Tests der stationären und mobilen Sirenenanlagen des Zivilschutzes wird

- das Signal „Allgemeiner Alarm“ von 13.30 bis 14.00 Uhr
- das Signal „Wasseralarm“ ab 14.15 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr

gegeben.

Der gesamtschweizerische Sirentest erfolgt nach den Weisungen des Bundesamtes für den Bevölkerungsschutz der Schweiz. Er dient dazu, die Funktionsbereitschaft der Sirenen und der übermittlungstechnischen Einrichtungen der Alarmierungssysteme zu testen.

Die Bevölkerung wird um Verständnis für die mit der Sirenenkontrolle verbundenen Unannehmlichkeiten gebeten.

Weitere Informationen über den Sirentest finden Sie im Internet unter:

<http://www.sirenenalarm.ch>

Laut Mitteilung des Landkreises Lörrach wird dort ebenfalls landkreisweit mit dem Signalton „**Warnung**“ (auf- und abschwellender Warnton von einer Minute) und einem danach folgenden Signalton „**Entwarnung**“ (Dauerton von einer Minute) ab 13.30 Uhr die Sirenenalarmierung getestet

Kindergarten

Kindergarten Eggingen

Anmeldetag der Neuzugänge im „Kindergarten- Regenbogen“ in Eggingen für das Kindergartenjahr 2024/2025

Am **Mittwoch, den 14. Februar 2023** findet im Kindergarten-Regenbogen, in der Zeit **von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr** ein Anmeldetag für alle Neuzugänge, die zwischen dem 01.08.2021 und 31.07.2022 geboren wurden, statt. Gleichzeitig werden Anmeldungen ab dem 1. Lebensjahr (U3) für die Kleinkindgruppe entgegengenommen. Bitte bringen Sie zum Anmeldetag das Impfbuch Ihres Kindes mit!

Ansprechpartner ist Kindergartenleitung Frau Tanja Göldner, Tel. 07746/ 5938 oder per E- Mail: kiga-eggingen@t-online.de

Schulnachrichten



sozial bilingual digital

Tag der offenen Tür

Realschule Stühlingen

Freitag, 2. Februar
16 - 18 Uhr

www.realschule-stuehlingen.de

Programm

- Schulhausführungen
- Auftritt der Schulband
- Vorstellung der AGs
- Lernen mit iPads
- Experimentieren
- Werkeln
- Programmieren
- u.v.m.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Wutachtal



www.wutachblick.de

Freitag, 26. Januar 2024

09:30 Uhr Café Kunterbunt (Eltern-Kind-Gruppe)
– Wutöschingen

19:00 Uhr Offener Treff der X4 Jugendkirche – Stühlingen

Samstag, 27. Januar 2024

19:00 Uhr X-CHANGE Jugendgottesdienst (ab 13 Jahren)
– Stühlingen

Sonntag, 28. Januar 2024

10:00 Uhr Gottesdienst – Wutöschingen

Thema: **ÜBERFLUSS** – Wir alle benötigen einen Neuanfang

zeitgleich Kindergottesdienst „Schatzsucher“
(ab 3 Jahren) – Wutöschingen

10:00 Uhr Ukrainischer Gottesdienst – Stühlingen

17:00 Uhr Missionsbericht aus Brasilien – Wutöschingen
mit Daniel und Luci Brunner

Mittwoch, 31. Januar 2024

16:00 Uhr X-KURS (Konfirmandenkurs) – Stühlingen

17:30 Uhr Kinderclub „Superhelden“ (ab 1. Klasse)
– Wutöschingen

Donnerstag, 01. Februar 2024

18:00 Uhr Alle-Achtung-Schulung – Wutöschingen

Freitag, 02. Februar 2024

15:00 Uhr Preteens Club „Explorers“ (ab 5. Klasse)
– Stühlingen

Sonntag, 04. Februar 2024

10:00 Uhr Gottesdienst – Wutöschingen

Thema: **ÜBERFLUSS** – Es beginnt bei dir

zeitgleich Kindergottesdienst „Schatzsucher“
(ab 3 Jahren) – Wutöschingen

11:15 Uhr Gemeindestammtisch – Wutöschingen

10:00 Uhr Ukrainischer Gottesdienst – Stühlingen

Missionsbericht aus Brasilien am Sonntag, 28. Januar

Am Sonntag, 28. Januar um 17 Uhr berichten Daniel und Luci Brunner in der evangelischen Kirche in Wutöschingen über ihre Missionsarbeit in Brasilien.

Daniel hat seine Kindheit und Jugend in Oftringen verbracht und lebt nun schon seit einigen Jahren mit seiner Frau Luci und Tochter Marie im Nordosten von Brasilien, um die Menschen dort mit Gottes guter Botschaft zu erreichen und ihnen Perspektive und Hoffnung zu schenken. Herzliche Einladung an alle Interessierten!

Senioren-gottesdienst am 05. Februar

Am Montag, 05. Februar 2024 um 15 Uhr feiern wir den ersten Senioren-gottesdienst in diesem Jahr im evangelischen Gemeindehaus in Wutöschingen. Die Besucher erwartet ein Gottesdienst, der in Gestaltung, Liedauswahl und Predigtthema speziell auf die Bedürfnisse und Vorlieben der älteren Generation zugeschnitten ist.

In ihrer Predigt unter dem Thema „Rundum versorgt in unruhigen Zeiten“ geht Brigitte Flak auf die Ratschläge und Verheißungen aus dem ersten Psalm für ein glückliches Jahr oder mehr noch ein gelingendes Leben ein. Wichtige Meilensteine dabei sind die Freude an Gottes Wort, das Wurzelschlagen in Jesus, die Rundum-Versorgung an den Wasserbächen Gottes, die Frucht unseres Handelns und Lebens sowie das gute Gelingen unserer Vorhaben. Das alles sind große Worte. Wie sie dennoch Einzug in deinen Alltag halten und in deinem Leben Wirklichkeit werden können, erfährst du im Gottesdienst.

Im Anschluss an den Gottesdienst ist die Kaffeetafel gedeckt und lädt alle Besucher zum Schlemmen und guten Gesprächen ein.

Jede und jeder ist herzlich willkommen, unabhängig von Konfession, Wohnort oder Alter. Das Team freut sich auf dich.

Anmeldeschluss für die X4 Faschnachtfreizeit

Vom 09. bis 13. Februar findet die diesjährige X4 Faschnachtfreizeit (FFZ) für Jugendliche ab 13 Jahren auf Schloss Ebersberg in Auenwald statt. Die Teilnehmer erwarten gute Stimmung, neue Erlebnisse, unvergessliche Aktionen, Spaß & Action, tiefe Gemeinschaft und Zeit für Glaube.

Anmeldungen zur Freizeit sind noch bis zum 05. Februar möglich unter www.wutachblick.de/ffz/. Dort erfährst du auch alle weiteren Infos.

Bist du dabei?

Informationen über Homepage, App und Instagram

Auf unserer Homepage unter <https://wutachblick.de> halten wir dich über alle aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Aktuelle Infos und Angebote veröffentlichen wir ebenso über unsere kostenlose Smartphone-App, die du unter <https://wutachblick.de/smartphone-app> herunterladen kannst.

Weitere Informationen erhältst du über Instagram (@ev_kirche_wutachtal und @x4_youth)

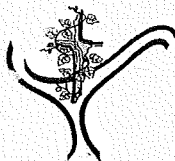
Eine gesegnete Woche wünscht euch die Gemeindeleitung

Öffnungszeiten des Büros

Dienstag, Mittwoch, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
Beate Strittmatter, Xiaoyan Wang
Gartenweg 4, 79780 Stühlingen, Tel. 07744 / 407
E-Mail: pfarramt@wutachblick.de
Internet: www.wutachblick.de

Termine mit unseren hauptamtlichen Mitarbeitern können gerne telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden:

Pfarrer David Brunner, Tel. 07744 / 407
david.brunner@wutachblick.de
Diakon Marc Hönes, Tel. 0152 / 0176 0930
marc.hoenes@wutachblick.de
Jugendpastor Andre Reich, Tel. 0176 / 47397227
andre.reich@wutachblick.de



**Seelsorgeeinheit
Eggingen-Stühlingen Heilig Kreuz**
www.se-eggingen-stuehlingen.de

Pfarrbüro der Seelsorgeeinheit
Kalvarienbergstraße 4, 79780 Stühlingen
Tel. 07744 340, Fax 07744 919824
E-Mail: pfarramt@se-eggingen-stuehlingen.de

Pfarrer Karl-Michael Klotz, Tel. 07744 340
E-Mail: pfarrer.klotz@se-eggingen-stuehlingen.de
Öffnungszeiten Pfarrbüro Stühlingen
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr – 11.30 Uhr
Mittwoch geschlossen! Donnerstagnachmittag von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr
Bankdaten der Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen
IBAN: DE51 6805 1207 0008 1002 08

Gottesdienstordnung vom 25.01.2024 – 04.02.2024**Donnerstag, 25.01.2024****Bekehrung des heiligen Apostels Paulus**

Stühlingen:
18.00 Uhr Rosenkranz

Sonntag, 28.01.2024**Vierter Sonntag im Jahreskreis**

Grimmelshofen:
08.45 Uhr Hl. Messe
Eggingen:

10.30 Uhr Hl. Messe für Alfons u. Elfriede Beil, Elisabeth Kirschner (Jahrtag) u. Bruno Kirschner, Erika Maier, verstorbene Schulkameraden, verstorbene Wohltäter, Markus Blum (Jahrtag), Josef und Fridolin Blum, alle Verstorbenen der Familie Blum und Beil, Hildegard u. Heiner Weißhaar

Eberfingen:

10.30 Uhr Hl. Messe für Ida u. Josef Eisele, Erich Suhm, Reinhard Suhm, Maria Karle, Hildegard u. Wolfgang Ulrich, Gerald Stoll,

Stühlingen:

11.30 Uhr Tauffeier des Kindes Leonard der Eltern Franziska u. Thomas Engels

Stühlingen/Kloster:

18.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch 31.01.2024**Heiliger Johannes Bosco, Ordensgründer**

Mauchen:
18.30 Uhr Rosenkranz

Eberfingen:

18.00 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 01.02.2024**Gebetstag um Geistliche Berufungen**

Stühlingen/Seniorenh.

14.30 Uhr Hl. Messe

Stühlingen:

18.00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 02.02.2024**Darstellung des Herrn (Maria Lichtmeß)**

Eggingen:

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Hl. Messe um den heiligen Geist des Friedens, für verstorb. und aktive Mitglieder des Singkreises Eggingen unter Mitwirkung des Singkreises Eggingen

Samstag, 03.02.2024**Heiliger Blasius**

Oberwangen:

18:30 Uhr Vorabendmesse
mit Blasius-Segen und Kerzenweihe

Sonntag, 04.02.2024**Fünfter Sonntag im Jahreskreis**

Mauchen:

08.45 Uhr Hl. Messe
mit Blasius-Segen und Kerzenweihe

Eggingen:

10.30 Uhr Hl. Messe für Klaus Kramer, Josef Blum, Ewald Löffeld, Maria und Sebastian Fischer, Veronika Fischer, gestifteter Jahrtag für Sophie, Christoph und Therese Maurer, Monika Beil (Jahrtag), mit Blasius-Segen und Kerzenweihe
Agatha-Brot-Segnung

Stühlingen:

10.30 Uhr Hl. Messe für einen Verstorbenen, zu Ehren der sel. Sr. Ulrika Nisch, Anna Schubert, Bernd Limberger, mit Blasius-Segen und Kerzenweihe

Weizen:

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionfeier
anschl. Blasius-Segen und Kerzenweihe

Eggingen:

11.30 Uhr Tauffeier des Kindes Bogdan

Für unsere Seelsorgeeinheit**Dank**

Am Anfang des Neuen Jahres gilt mein Dank allen ehrenamtlichen Helfern die beim Krippenauf- und Abbau geholfen haben, die beim Christbaum stellen und schmücken aktiv dabei waren und besonders den Realschülern aus Stühlingen und allen aus den Gemeindeteams, die durch ihr Mitwirken die Gottesdienste in diesen Weihnachtstagen möglich gemacht haben!

Präventionsschulung

Die letzte Schulung war für unsere Mitarbeitenden im Jahr 2019. Alle 5 Jahre sind Sie verpflichtet diese Schulung zu wiederholen; auch die Hauptamtlichen. So möchte ich nochmals an diese Schulung am 27.1.2024 ab 9.00 Uhr im Konradsaal Stühlingen für alle, die von uns angeschrieben wurden, erinnern. Dafür konnten wir Pater Peter Daubner, Präventionsfachkraft des Dekanates Waldshut, gewinnen; sie erhalten eine Teilnahmebestätigung.

Schwäbisches Solo - Kabarett**Erlös für die Rom-Wallfahrt der Ministranten**

Einer der ersten Co – Autoren von „Hannes und der Bürgermeister“ Eberhard Sorg spielt am Samstag, den 16. März 2024 - 20 Uhr (Einlass 19 Uhr) im Konradsaal in Stühlingen, sein neues Programm: „I hann den Titel vergässa“. Eintritt: 10 Euro; Kartenvorverkauf bei der Sparkasse Zweigstelle Stühlingen, Karten auch an der Abendkasse. 50 % der Erlöse der Einnahmen sind für die Rom-Wallfahrt der Ministranten in diesem Jahr gedacht. Eberhard Sorg schreibt seit 1980 in schwäbischer Mundart Kabarettprogramme, schwäbische Hörspiele und Theaterstücke. Im neuen Programm bietet Eberhard Sorg wie immer humorvoll einen Querschnitt durch das schwäbische Alltagsleben von der Kehrwoche bis zum Hefezopf. 1½ Stunden Lachmuskeltraining ist garantiert.

Kollektenergebnisse**Adveniat gesamt:****8.710,83 €****Sternsinger gesamt:****14.422,55 €**

| | Adveniat 2023 | Sternsinger 2024 |
|----------------|----------------------|-------------------------|
| Stühlingen: | 1.491,35 € | 2.242,95 € |
| Eggingen: | 3.893,04 € | 2.217,50 € |
| Eberfingen: | 782,06 € | 1.528,90 € |
| Wangen: | 756,50 € | 1.194,00 € |
| Bettmaringen: | 338,00 € | 1.324,25 € |
| Mauchen: | 362,77 € | 1.165,93 € |
| Grimmelshofen: | 230,52 € | 915,00 € |
| Weizen: | 147,22 € | 1.774,70 € |
| Schwaningen: | 342,61 € | 820,62 € |
| Blumegg: | 157,41 € | 478,80 € |
| Lausheim: | 209,35 € | 759,90 € |
| | 8.710,83 € | 14.422,55 € |

Allen kleinen und großen Sternsängern, die die Botschaft von Weihnachten mit Text und Gesang in die Häuser zu den Menschen getragen und um eine Spende für Kinder in Not gebeten haben, sei herzlichst Dank gesagt! Und auch allen, die bereitwillig gespendet haben, ein herzliches Vergelt's Gott! Außerdem danke ich allen Sternsänger-Begleitern und Sternsänger-Verantwortlichen, dass Sie die diesjährige Aktion „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ möglich gemacht haben.

Wir gedenken unseres Verstorbenen:

Herr, schenke ihnen die ewige Ruhe!

Vereinsnachrichten**Dorffreunde Eggingen****Aktuelle Ausstellung im Dorffenster bei der Stiftsmühle:**

Fastnacht mit Bildern aus den Jahren 1976 - 1979, historische Häs der Narren, Elferrat und Garde. Kommt vorbei und schaut ob ihr euch, eure Eltern oder sogar Großeltern auf den Fotos erkennt.
Narri Narro Eure Dorffreunde

Landfrauen Eggingen**Generalversammlung**

Liebe Landfrauen,
hiermit laden wir Euch recht herzlich zur Generalversammlung am **Samstag, den 27.01.2024** um 17:00 Uhr im Restaurant „Olymp“ in Eggingen ein.

Tagesordnungspunkte der Generalversammlung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an unsere verstorbenen Mitglieder
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht der Kassiererin
5. Kassenprüfungsbericht und Entlastung
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahlen
8. Termine 2024
9. Sonstiges, Wünsche und Anträge.

Anschließend werden wir gemeinsam zu Abend essen.

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung bei Barbara Bauknecht (07746/919827) oder Annette Mülhaupt (0173/7097152).

Wir freuen uns auf Euer zahlreiches Kommen!

Im Namen der Vorstandschaft

Barbara Bauknecht 1. Vorsitzende

Einladung zur Generalversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,
zu unserer diesjährigen Generalversammlung darf ich euch alle ganz herzlich einladen.

Termin: Freitag, 26.01.2024

Ort: Landhotel „Wilder Mann“, Eggingen

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Totenehrung
 3. Berichte des Vorstands
 - a. Bericht der 1. Vorsitzenden
 - b. Bericht des Schriftführers
 - c. Bericht des Sportwarts
 - d. Bericht des Jugendwarts
 - e. Bericht des Kassiers
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Verabschiedung des Haushaltplans
 7. Wahl eines Wahlleiters
 8. Neuwahlen
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. Kassier
 - c. Sportwart
 - d. 1 Kassenprüfer
 9. Ehrungen
 10. Sonstiges
 11. Wünsche und Anträge
- Bitte beachtet, dass Anträge zur Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich bei mir eingereicht werden müssen.

Ich freue mich auf eure Teilnahme.

Mit sportlichem Gruß

Sandra Bercher

Seniorenkreis (Club der Weisen)**Einladung zur Seniorenfasnacht am 07.02.2024**

Liebe närrische Seniorinnen und Senioren,
am Mittwoch, den 7. Februar 2024 um 14:11 Uhr findet Euer närrischer Nachmittag im Pfarrsaal statt.

Wir laden Euch ganz herzlich ein, mit uns ein paar lustige und vergnügte Stunden zu verbringen.

Mit einem herzlichen Narri-Narro,

Eure Landfrauen

PS: Es besteht Hulpflicht!



Jung und Alt Attraktives Dorfleben Einladung zur Närrischen Stubete

Wir laden Sie herzlich zu unserer Stubete, am Freitag, 26. Januar 2024 ab 14.30 Uhr in den JA-Treff, Generationenhaus Drei König Mauchen, ein.

Genießen Sie die närrische Stubete bei Kaffee und Kuchen und musikalischer

Unterhaltung.

Gegen Abend gibt es noch einen närrischen Vesperteller. Gerne unterstützen wir Sie, falls sie einen Fahrdienst benötigen. Melden sie sich unter Telefon 07744/3379783 (Anrufbeantworter).

Unser Stubete-Team freut sich auf viele Gäste in bester Fasnachtsstimmung!

Vortrag Depression – Wenn`s in der Seele dunkel wird

Ein spannender Vortrag wartet auf Sie. Dr. med. Stephan Rose, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie aus Ühlingen-Birkendorf spricht über Depressionen und geht auf die Ursachen ein, wie es zu dieser Krankheit kommen kann und wie man damit umgeht, wenn man selbst oder Angehörige betroffen sind.

Depression – ein Thema, dem wir Raum für Antworten geben wollen.

Wann: Am Freitag, 02. Februar 2024 um 17.00 Uhr

Wo: Im JA-Treff, Generationenhaus Drei König, St. Galusstr. 52, Mauchen

Teilnahmegebühr: 5,00 €

Wir bitten um verbindliche Anmeldung unter der Telefonnummer 07744/3379783 oder unter kontakt@ja-attraktives-dorfleben.de

Mittagstischangebot des Jung & Alt Vereins

Zu unserem Mittagstisch am Dienstag, 30. Januar 2024, im JA-Treff Mauchen, laden wir sie wieder ganz herzlich ein. Genießen sie das leckere Essen bei netten Gesprächen, in der Gemeinschaft.

Menü:

- Kürbissuppe
- Salat
- Geräucherter Schweinehals mit Kartoffelpüree und Rotkraut
- Quark-Joghurtcreme mit Beeren

Preise: 14,00 €/Menü

Einlass: ab 11:45 Uhr - Mittagessen 12:00 Uhr

Bestellungen können bis spätestens Freitag, den 26. Januar 2024 unter Telefon 07744 33 79 783 (Anrufbeantworter) aufgegeben werden. Gerne unterstützen wir Sie, falls Sie einen Fahrdienst benötigen.

Das Küchenteam freut sich auf ihren Besuch.

Was sonst noch interessiert

Die IBB-Stelle Waldshut-Tiengen informiert:

Die unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen bietet in den

Räumen des Landratsamtes Waldshut-Tiengen am 05.02.2024 (Raum 264) persönliche Beratungsgespräche an.

Die Sprechstunde findet immer zwischen 14:30 - 16:30 Uhr statt.

Wir bitten um telefonische Voranmeldung (wenn möglich), können aber auch kurzfristig, ohne Voranmeldung, Beratungsgespräche anbieten.

Bitte an der Informationsstelle im Landratsamt melden. Zusätzlich bieten wir, die IBB-Stelle, weiterhin telefonische Beratung an.

Es besteht auch die Möglichkeit kurzfristig, an einem anderen Tag, einen Termin für eine persönliche Sprechstunde zu bekommen!

Sie können uns unter Telefon 07751 / 9151110 (Anrufbeantworter) 24 Stunden täglich erreichen oder zu Bürozeiten unter Telefon 07751 / 86-4254.

Auch sind wir erreichbar unter E-Mail: IBB-WT@web.de.

Sie können auch unsere Homepage besuchen:

www.ibb-waldshut.de

Pflegestützpunkt“-Informationen und individuelle Beratung rund um das Thema Pflege

Sie haben Fragen rund um die Pflege, benötigen Unterstützung bei Antragsstellung auf einen Pflegegrad, Unterstützung bei der Auswahl von Hilfs- und Pflegeangeboten usw.? Wir sind gerne persönlich, telefonisch und per Mail für Sie da.

Bitte vereinbaren Sie auch hier einen Termin!

Für die Außenberatungen und individuellen Terminmöglichkeiten rufen Sie uns bitte an.

Ihr Ansprechpartner ist Frau Dorothea Langenbacher,

Telefon: 07751/864245 oder über

E-Mail: Dorothea.Langenbacher@Lankdreis-Waldshut.de

An folgendem Terminen wird Frau Langenbacher zur Verfügung stehen:

Rathaus Wutöschingen

21.02.2024 09:00 – 13:00 Uhr

29.02.2024 - 09:00 - 13:00 Uhr

Pflegeeinrichtung „In den Brunnenwiesen“ Stühlingen

28.02.2024 09:00 – 13:00 Uhr

Das Bildungszentrum Waldshut informiert:

Eisenbahnstr. 29 | 79761 Waldshut-Tiengen

Anmeldung unter www.bildungszentrum-waldshut.de, weitere Informationen per Mail info@bildungszentrum-waldshut.de oder per Telefon 07751 8314-500.

Nachhaltigkeit - Verzicht oder Chance | Impulsvortrag

Mo. 29.01.2024, 18:30

Bedeutet „Nachhaltigkeit“ nur Verzicht oder beinhaltet es nicht doch auch Chancen? An diesem Abend werden Sie mit Sicherheit die Chancen, Vorteile und Freuden der Nachhaltigkeit entdecken:

Es wird ein Mix aus Impulsvortrag, Austausch und Diskussionen sein. Man geht definitiv mit Wissen, Anregungen und mindestens einer selbstbestimmten konkreten Umsetzungsaktion nach Hause.

Anmeldung unter: FridoSpace@esadioezesanstelle.de oder monika@network-uffm-land.de

Referent: Andreas Bachofner, siehe auch www.bachofner.ch.

Veranstaltungsort: Kath. Gemeindehaus, Waldshut | FridoSpace

[Hybrid] Bleibende Spuren hinterlassen |

Vortrag Nachlass und Testament

Mi. 31.01.2024, 19:00 - 20:30

Wissen Sie, wer Ihre Erben sind? Ihre Kinder?

Ihre Geschwister? Der Staat?

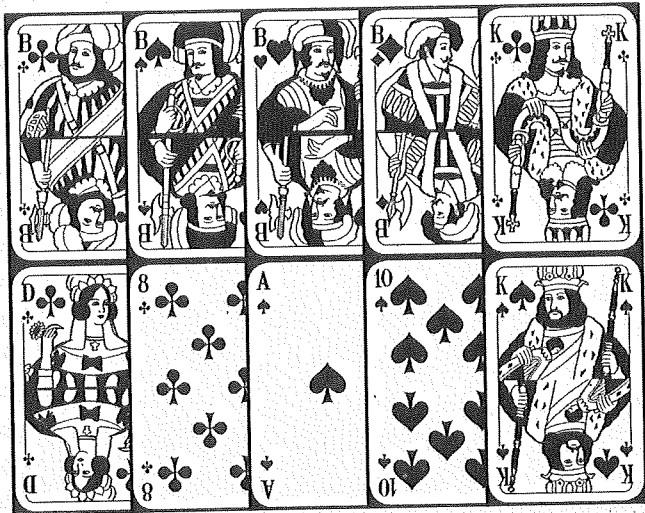
Nur wenn Sie ein Testament verfassen, können Sie bestimmen, was Sie an die nächste Generation weitergeben wollen. Sie können festlegen, wer Ihre Erben werden und wer

darüber hinaus mit einem Vermächtnis bedacht werden soll. Ihr Nachlass kann vieles bewirken. Ergänzend zu den Informationen im Vortrag gibt es eine kostenlose Infomappe.
Referent: Martin Müller
Teilnahmegebühr: kostenfrei
Veranstaltungsort: Hybrid Dieser Vortrag findet in Präsenz vor Ort statt und wird per Zoom übertragen. Sie können entweder zu Hause oder in unseren Räumen an der Veranstaltung teilnehmen.

Mikrozensus 2024 - Rund 62.000 Haushalte in der Befragung Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung startet am 8. Januar 2024. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62.000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die Präsidentin des Statistischen Landesamts Frau Dr. Rigbers bittet die ausgewählten Haushalte mitzuwirken: «Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist der Mikrozensus wichtig. Durch ihn wird ein aktuelles Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft gezeichnet.» Die Erhebung erfasst seit 1957 etwa den Familienstand, Bildungsabschlüsse und die Erwerbstätigkeit. Neben jährlich wiederkehrenden umfasst der Mikrozensus auch wechselnde Themen. 2024 wird zusätzlich nach dem Pendelverhalten der Menschen gefragt. Drei EU-weite Erhebungen ergänzen das nationale Grundprogramm: Fragen zur Beteiligung am Arbeitsmarkt gehören seit 1968 dazu. Seit 2020 erweitern Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen den Mikrozensus. Zuletzt kamen im Jahr 2021 Fragen zur Internetnutzung privater Haushalte hinzu. Dabei sind die Auskünfte aller Menschen gleichbedeutend. Damit die Situation junger als auch alter Menschen korrekt dargestellt wird, gibt es keine Altersgrenze für die Befragung. Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung. Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar. Er ist die größte jährliche Haushaltebefragung in Deutschland.

Ende des redaktionellen Teils



Skataufgabe Nr. SK 0421

Kartenabbild: Kreuz-Bube, Pik-Bube, Herz-Bube, Karo-Bube; Kreuz-König, -Dame, -8; Pik-Ass, -10, -König

So oder so Frand Hand platt

Ein Spieler in Vorhand sagt mit dem abgebildeten Blatt – geblendet von einem derart warmen Regen – spontan Grand Hand an. Er spekuliert dabei sogar auf die Gewinnstufe Schneider. Also spielt er sofort Kreuz-8 an – und hat im Handumdrehen, nämlich schon nach dem dritten Stich, verloren. 60! Sagt der Kartengeber: „Hättest Kreuz-Dame anspielen müssen.“ Darauf Hinterhand: „Auch da hätte ich ihn gepackt!“

Frage: Wie beweist Hinterhand bei welcher Kartenverteilung die Richtigkeit ihrer Behauptung?

© DEIKE PRESS 751R6654

Lösung: Vorhand (V): siehe Kartenabbild
Hinterhand (H): Alle übrigen Karten in Kreuz (Ass, 10, 9, 7) und die noch fehlende Zehn in Herz oder Karo
 Skat: Zwei beliebige Restkarten
 Bei diesem Spielverlust ist offenkundig, dass Hinterhand im ersten Stich mit Kreuz-9 übernimmt, Ass und Zehn dazu nützt (21 Augen), also König und Dame (32 Augen) schmeißt. 60! Auf die Empfehlung des Kartengebers hat Hinterhand diesen Verlustweg gesehen:
 1. Kreuz-Dame M ein Ass
 H Kreuz-Ass (-25)
 2. H Zehn (Herz/Karo) V ?
 Schon steht der Alleinspieler im Regen. Er kann sich ein Weglassen nicht leisten, muss stechen. Der Rest ist so früher oder später reine Formsache:
 V Kreuz-8 M ein Ass H Kreuz-9 (-11)
 H Kreuz-10 V Kreuz-König M Zehn (-24)
 (-60)



Erste Hilfe rettet Leben.
 Wir zeigen Ihnen wie.

VERSCHIEDENES

Kleine aktive nichthaare Hundedame sucht

Betreuung für Urlaub, Termine etc. Bist du hundelieb, aktiv, evtl. mit Hunderfahrung, hast Zeit und Freude daran uns zu unterstützen? Gerne auch aktiver Rentner, keine Kleinkinder und Katzen. Wir freuen uns Tel.: 0157 81522641 AndreaMeierZ@aol.com

GESCHÄFTSANZEIGEN

Zeigen Sie Präsenz!

Veröffentlichen Sie jetzt Ihre Anzeige auf unseren neuen Sonderseiten um Ihr Unternehmen werbewirksam zu präsentieren.



Interesse oder Fragen?

Rufen Sie uns einfach an: 07154 8222-70
Wir beraten Sie gerne!

Druck + Verlag
WAGNER

Seit mehr als 50 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim · Telefon 07154 8222-70
Telefax 07154 8222-10 · anzeigen@duv-wagner.de · www.duv-wagner.de

STELLENANGEBOTE

Wir suchen...

Als expandierende Firma im zukunftsträchtigen Bereich der energiesparenden Haustechnik / moderne Bäder, suchen wir zum baldmöglichsten Eintritt einen selbständig arbeitenden

Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung (m/w/d)

sowie einen

Elektriker (m/w/d)

Wir bieten Ihnen einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz mit sehr guter Bezahlung und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Krug
Tel. 07745 920723 gerne zur Verfügung.

79798 Jestetten | Hohentwielstr. 3 | www.hauser-jestetten.de

**Die örtlichen Fachgeschäfte
bürgen für
Qualität und Service**

Täglich frisches Brot, Brötchen, Kuchen, Sahneschnitten und mehr

Angebote vom 29.01. bis 03.02.24

| | | |
|-----------------------------------|----------|--------------|
| Frischland SB Minutensteak | kg | 10,90 |
| Frischland SB Älpler Rindsplätzle | kg | 16,90 |
| Frischland SB Wiener Würstchen | 4 x 50 g | 2,99 |
| SB Geramont | 200 g | 2,79 |
| Exquisa Frischkäse | 200 g | 1,29 |
| Iglo Schlemmerfilet | 380 g | 4,29 |
| Milka Schokolade | 100 g | 0,99 |
| Hengstenber Knax Gewürz Gurken | 720 ml | 2,29 |
| Heinzelmann SB Bauernbratwurst | 2 St. | 3,75 |

EGGINGER

LANDMARKT



Bonndorfer Str. 12 79805 Eggingen
Telefon 07746 928251

| | | |
|--------------------------------------|------------|--------------|
| Neu: Bühler SB Bio Rinderhackfleisch | 300 g | 5,40 |
| Gerolsteiner naturell | 6 x 1,0 L | 5,69 |
| Mehrweg zzgl. Pfand 2,40 | | |
| Fürstenberg Pilsener | 20 x 0,5 L | 13,99 |
| Mehrweg zzgl. Pfand 3,10 | | |

**Immer Mittwochs ab ca. 9:30 Uhr:
Bauernbrot und Zöpfe
von Stoll's Bauernladen!**

Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr + 14.00 bis 18.30 Uhr; Samstag von 7.30 bis 13.00 Uhr

Quality makes the difference!

Wir sind ein mittelständisches Familienunternehmen und gehören mit unseren innovativen Produkten für die Verpackungs-, Hygiene- und Lebensmittelindustrie zu den weltweit marktführenden Unternehmen in diesem Bereich.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir SIE:

Vertriebsmitarbeiter (m/w/d)
im Innen- und Außendienst

Industriemechaniker (m/w/d) oder
Produktionsmechaniker (m/w/d)

Haus-/Servicetechniker (m/w/d) oder
Hausmeister (m/w/d) im technischen Facility Management oder
Technischer Allrounder (m/w/d)



Zwirner a. d. Wutach GmbH

Bundesstraße 6, 79780 Stühlingen

Telefon: 07744 9396 0

personal@zwirner-wutach.com

www.zwirner-wutach.com

Weitere Informationen zu diesen Positionen sowie unseren attraktiven Benefits finden Sie auf unserer Homepage.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen – vorzugsweise per E-Mail.

Steuerfachangestellte/r

in Teilzeit gesucht!

Wir sind ein kleines Steuerbüro in Lauchringen und suchen Verstärkung. Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung im Steuerfach haben und eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit flexiblen Arbeitszeiten in einem kleinen, kollegialen Team suchen, melden Sie sich bei:

Andrea Weißenberger, Steuerberaterin
Waldstraße 7, Lauchringen, Telefon 07741/68280
andrea@weissenberger-steuer.de

Maurer und Ausbildung zum Maurer

Salli miteinander, wir suchen für unser junges Unternehmen aus Eggingen engagiertes Personal. Gerne mit Ausbildung zum Maurer oder erfahrene Bauhelfer, es ist aber keine Voraussetzung. Wir haben auch großes Interesse unseren Nachwuchs zu fördern und bilden deshalb aus.

Wir bieten:

- Gehalt nach Qualifikation und Erfahrung
- Unbefristeten Arbeitsvertrag mit 30 Tagen Urlaub
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Stellung und Reinigung von Arbeitskleidern
- Regionale, abwechslungsreiche Baustellen

Falls Du Interesse an einer neuen Aufgabe hast, ruf einfach an und komm zum Probe schaffe vorbei, um Dir selbst ein Bild zu machen.

Viele Grüße, Anton Gromann



Gromann Bauunternehmung
Stöckleweg 7b
79805 Eggingen
Telefon 07746-7119956
antongromann88@gmail.com

Sie möchten eine Kleinanzeige
veröffentlichen?

Wir beraten Sie gerne.
Telefonisch unter **07154 82 22-70**
oder per Mail an **anzeigen@duv-wagner.de**

Druck + Verlag
WAGNER Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG
Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Die 1. Adresse...

...für Ihre lokale Werbung ist das Mitteilungsblatt.



VERBINDEN . VERNETZEN . VERKABELN . VERTRAUEN

Unser Team mit 64 Mitarbeitern freut sich auf Ihre Unterstützung im

technischen Kundenservice
80-100% (m/w/d)



Was bieten wir Ihnen?

- Sicheren Arbeitsplatz in einem inhaber-geführten Familienunternehmen
- Wertschätzendes und vertrauensvolles Miteinander
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Vielseitige Fortbildungsangebote
- Betriebliche Altersvorsorge, arbeitgeber-finanzierte Krankenzusatzversicherung, Fitnesskostenzuschuss
- Gewinnbeteiligung über Prämiensystem
- Unsere Rubrik WIR und Vetter interaktiv halten weitere Leistungen und spannende Information für Sie auf unserer Webseite bereit

Was sind Ihre Aufgaben bei uns?

- Technische Kundenberatung
- Bearbeitung von Ersatzteilanfragen und -aufträgen

- Bearbeitung von Serviceanfragen (z. B. Wartungen, Inbetriebnahmen, Reklamationen)
- Fehlersuche und Störungsbeseitigung

Was bringen Sie idealerweise mit?

- Abgeschlossene technische Ausbildung bevorzugt im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik
- Erfahrung im Service von Vorteil
- Gute Selbstorganisation, strukturierte Arbeitsweise und Dokumentationsstärke
- Kommunikationsstärke und sicheres, freundliches Auftreten
- Deutsch in Wort und Schrift
- Englisch Grundkenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse in MS Office 365 Anwendungen und ERP-Anwenderkenntnisse

BEWERBEN SIE SICH JETZT!

Vetter GmbH Kabelverlegetechnik · D-79807 Lottstetten · Tel. +49 7745 92 93-610
Herr Christian Wallner · bew@vetter-kabel.de
www.vetter-kabel.de